



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 10. August 1967

Teil II Nr. 73

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 27. 7. 67 | Beschluß über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet von Handel und Versorgung | 535 |
| 7. 7. 67 | Arbeitsschutzanordnung 722/1. — Umgang mit Fluorwasserstoff, Flußsäure und Hydrogenfluoriden — | 535 |
| 20. 7. 67 | Anordnung über die Bildung eines Kreisgerichts und eines Staatlichen Notariats Halle-Neustadt und die Wahl der Richter und Schöffen des Kreisgerichts Halle-Neustadt | 539 |
| 24. 7. 67 | Anordnung über den Ausleihdienst für Industriewaren durch den sozialistischen Einzelhandel | 539 |
| 25. 7. 67 | Anordnung über die Veränderung der Frachtstellung in Preisvorschriften bei Lieferung von Erzeugnissen im Stückguttransport | 542 |

Beschluß über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet von Handel und Versorgung.

Vom 27. Juli 1967

Der Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. September 1965 zur Durchführung der Herbstarbeiten in der Landwirtschaft im Jahre 1965, insbesondere für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Speisekartoffeln und der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe mit Pflanzkartoffeln — Auszug — (GBl. II S. 663) wird aufgehoben.

Berlin, den 27. Juli 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Handel und Versorgung

S i e b e r

Arbeitsschutzanordnung 722/1. — Umgang mit Fluorwasserstoff, Flußsäure und Hydrogenfluoriden —

Vom 7. Juli 1967

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703, Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie die folgende Arbeitsschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Herstellung, die Lagerung, den Transport, die Verarbeitung und Verwendung von Fluorwasserstoff und Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure).

(2) Die im folgenden für Flußsäure angegebenen Bestimmungen gelten auch für Lösungen der sauren Salze der Flußsäure in Wasser (Hydrogenfluoridlösungen).

(3) Für den Umgang mit Hydrogenfluoriden in fester Form gelten nur der § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 8 dieser Anordnung.

Arbeitsräume, Lager und Betriebseinrichtungen

§ 2

(1) Die Herstellung, Verarbeitung und Verwendung der im § 1 angegebenen Stoffe darf nur in besonderen Arbeitsräumen erfolgen, die von anderen Arbeitsräumen durch dichte Wände getrennt sind.

(2) Die lichte Höhe der Arbeitsräume muß mindestens 3,60 m betragen.

(3) Der Fußboden muß einen gegen Flußsäure beständigen Belag und leichtes Gefälle nach einem Ablauf haben. In den Arbeitsräumen müssen Wasserleitungsanschlüsse für das Spülen und Reinigen des Fußbodens vorhanden sein.

(4) Unbefugten ist der Zutritt zu den Arbeitsräumen durch deutlichen, dauerhaften Anschlag zu verbieten.

(5) Die elektrischen Betriebsmittel müssen den Sondervorschriften für nasse und durchdränkte Räume des Einheitlichen Standardwerkes der Elektrotechnik entsprechen. Bis zur Veröffentlichung des Einheitlichen Standardwerkes der Elektrotechnik gelten die einschlägigen VDE-Vorschriften.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Flußsäure nur gelegentlich und in gering-